



Spielervereinbarung

zwischen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Wohnort (Str., Hausnummer, Ort):

.....

Tel.(Festnetz/Handy): (freiwillig)

E-Mail: (freiwillig)

(bei Minderjährigen)vertreten durch:

(Erziehungsberechtigter, Name, Vorname)

und dem

Schleswig-Holsteinischer Dartverband e.V. (SHDV)

Strucksdamm 24

24939 Flensburg

vertreten durch das Präsidium.

Die Vertragsparteien erkennen die Satzung des SHDV e.V. und dessen Ordnungen, insbesondere die Sport- und Wettkampfordnung und der Satzung (Auszug § 5 Satzung SHDV e.V. s. nachstehend) in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

Der/die Sportler*in erklärt ausdrücklich, Kenntnis von der Disziplinargewalt des SHDV zu haben und sich dieser zu unterstellen. Er/sie bestätigt die Kenntnis der genannten Regelwerke bzw. die Möglichkeit von ihnen Kenntnis genommen zu haben.

Die vorstehenden Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften elektronisch gespeichert und für verbandsinterne Zwecke insbesondere Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verwendet. Hiermit bin ich einverstanden.

§ 5 Rechte, Pflichten, Sanktionen

1. Alle Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken, seine Satzung, Ordnungen und Anordnungen zu befolgen.

7. Zur Gewährleistung eines fairen Sportbetriebes, der Chancengleichheit im Wettkampf und der Aufrechterhaltung und Durchsetzung der Verbandordnung ist der Verband berechtigt, ein Disziplinar- und Strafrecht nach Maßgabe dieser Satzung und Disziplinarordnung auszuüben.

a) Verbandsschädigendes Verhalten, insbesondere Satzungsverstöße, sowie Verstöße gegen bestehende Verbandsordnungen durch Mitglieder und deren aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder können mit Sanktionen nach Maßgabe dieser Satzung geahndet werden. Nicht in dieser Satzung vorgesehene Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.

b) Verbandsschädigendes Verhalten ist jedes Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Verbandes oder des Dartsportes herabzusetzen. Ein konkreter Schaden muss nicht festgestellt sein.

c) Verbandschädigendes Verhalten sind insbesondere Verstöße gegen das Rauch- und Alkoholverbot der Wettkampf- und Sportordnung, sowie jedes Verhalten das auf die Vereitelung der Zwecke des Verbandes gerichtet oder hierzu geeignet ist. Ein konkreter Schaden muss auch insoweit nicht festgestellt sein. Verbandschädigendes Verhalten ist insbesondere auch die Nichtzahlung der Verbandsbeiträge.

8. Zulässige nach dieser Satzung zu verhängende Sanktionen sind:

a) Verweis

b) Abzüge von Legs, Sets, Matches, sowie Ausschluss von einem Turnier

c) Abzüge von Ranglistenpunkten

d) Verbot der Teilnahme an Turnieren und/oder Ligaspielen und/oder der Mitwirkung an ihrer Durchführung

e) Verbot der Ausrichtung eines Turnieres und/oder einer Landesmeisterschaft.

f) Geldbußen bis zu Euro 500,00.

g) Verbot der Ausübung eines Amtes im Bereich des Verbandes auf Zeit.

h) Ausschluss aus dem Verband.

9. Die Sanktionen nach Nr. 8 d-g können nur zeitlich befristet für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, im Wiederholungsfall auch für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren.

Die Sanktionierung nach den Nr. 8 d-g kann auch unter Aussetzung zur Bewährung erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene sich die Aussicht des Vollzuges zur Warnung dienen lässt und wiederholte Verstöße gleich gelagerter Art nicht zu besorgen sind. Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht unterschreiten und im Höchstfalle fünf Jahre betragen.

10. Das Verfahren zur Ahndung von sanktionsfähigem Verhalten eines Mitgliedes und dessen aktiv für den Spielbetrieb gemeldeten Einzelmitglieder regelt die Disziplinarordnung des SHDV, die Bestandteil § 5 der Satzung ist

Unterschrift Sportler*in

Bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Unterschrift Verbandsvertreter

Ort, Datum